

REGLEMENT FÜR DAS VIDEOÜBERWACHUNGSSYSTEM „MARTINSTOR, MARTINSGASSE 23»

Das Präsidialdepartement / Die Direktion des Naturhistorischen Museum Basel erlässt das folgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems «Martinstor».

§ 2 Verantwortlich

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG ist die **Leitung Verwaltung und Betrieb**.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

Mit dem Videoüberwachungssystem wird bezweckt:

- a. den Lieferantenzugang,
- b. die Recyclingstation
- c. und die Nachtanlieferung zu überwachen.

§ 4 Gesetzliche Grundlage(n)

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹Standort: Eingang Martinstor; Martinsgasse 23 Innen, ohne Blick auf Allmend

Situationsplan mit Angaben zum Kamerastandort samt Aufnahmewinkel siehe Anhang 1.

²Technische Beschreibungen:

- a. Anzahl Kameras: 1
- b. Zoom-Möglichkeit: ja
- c. schwenkbar: nein
- d. ohne Bewegung Aufzeichnung von 1 Bild / sek.

- e. mit Bewegung Aufzeichnung 7 Bilder / sek.
- f. Speicherung mit 3 Terabyte für 7 Tage

³ Erfasste Bereiche:

- a. Recyclingstation
- b. Tor Innenseite

⁴ Erfasste Personen:

- a. Lieferanten
- b. Torbenutzer

§ 6 Betriebszeiten

Das Videoüberwachungssystem ist an 7 Tagen pro Woche während 24 Stunden in Betrieb.

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

Innerhalb des überwachten Bereiches sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder wird mit Klebefolie auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 8 Echtzeit-Auswertung der Aufnahmen

Es findet keine Echtzeitauswertung statt

§ 9 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

¹ Die Aufnahmen werden im Recorder unter Verschluss aufgezeichnet.

² Die Aufnahmen werden nach 7 Tagen automatisch überschrieben. Siehe Anhang 2

³ Die Leitung Technischer Dienst wertet die Aufzeichnungen bei einem Vorfall oder Verdacht innert 4 Arbeitstagen aus.

§ 10 Herausgabe

Nur wenn Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herauszugeben.

§ 11 Datensicherheit

Die Aufzeichnungen werden in einem abschliessbaren Möbel mit eigenem Schliesssystem gespeichert und aufbewahrt.

§ 12 Evaluation und Vorfallsliste

Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV wird eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen. Diese Liste wird Geschäftsleitung halbjährlich vorgelegt.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 1.6.2020 in Kraft und hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

§ 14 Publikation

Das Reglement wird in Basel im Leitbild NMB und auf der Homepage publiziert.

Ort und Datum: Basel, 21. Mai 2020

Unterschrift(en):

David Alder

Direktor NMB

Lukas Argast

Leiter TD NMB

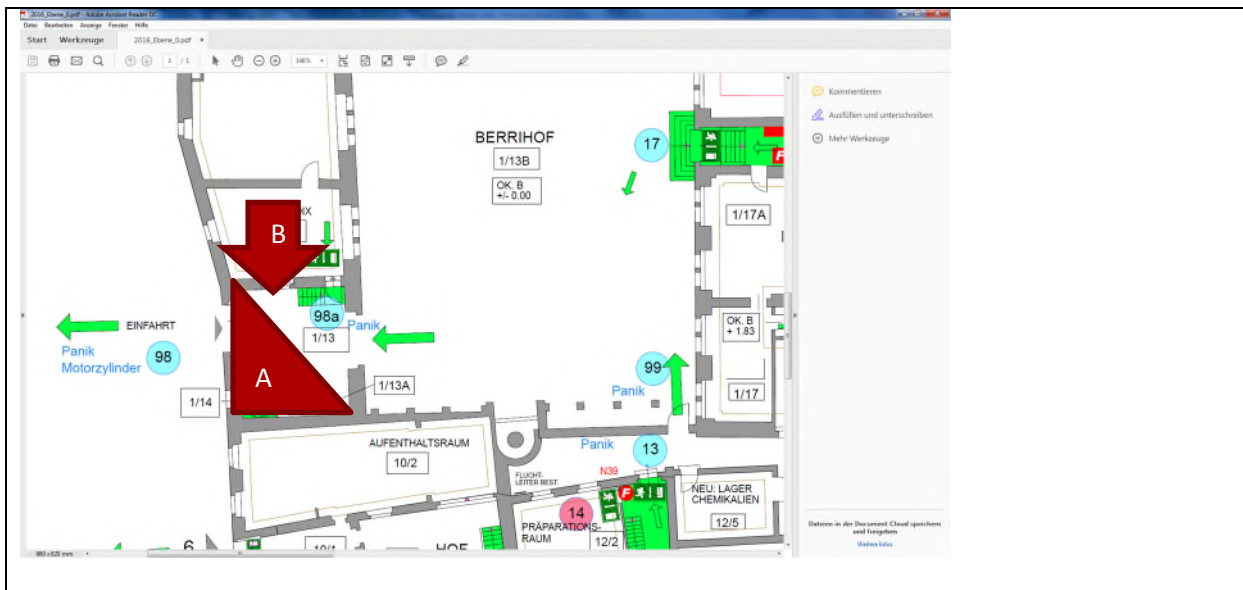
Kopie: -Datenschutzbeauftragter

REGLEMENT FÜR DAS VIDEOÜBERWACHUNGSSYSTEM «MARTINSTOR, MARTINSASSE 23»

ANHÄNGE

Basel, 6. Juli 2020

Anhang 1:



A: Erfassungswinkel Kamera

B: Standort Piktogramm Videoaufnahme

Anhang 2:

